



Durchführungsverordnung zur Prüfungsordnung und prüfungsrelevante Bestimmungen zur Prüfungsordnung Tiermedizinische Fachangestellte

Aufgrund des Beschlusses ihres Berufsbildungsausschusses vom 05. November 2008 erlässt die Landestierärztekammer Hessen als zuständige Stelle hiermit gemäß § 71 Abs. 6 i.V. m. § 47 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff), unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 30.08.2005 BGBl. S. 2522ff folgende Durchführungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen.

I. Allgemeines

1. Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung zur Tiermedizinischen Fachangestellten ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

2. Prüfungsausschüsse

2.1 Zusammensetzung

2.1.1 Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungsausschuss geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

2.1.2. Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (Tierarzhelfer/-innen / Tiermedizinische(r) Fachangestellte(r) in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein (§40 Abs.2 Satz 1+2 BBiG). Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§40 Abs.5 BBiG).

2.1.3. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG).

2.2 Berufung

2.2.1. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landestierärztekammer längstens für 5 Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

2.2.2. Die Mitglieder der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Landestierärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

2.2.3. Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der

Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

2.2.4. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landestierärztekammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landestierärztekammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

2.2.5. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

2.3 Entschädigung

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitver-säumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine ange-messene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landestierärztekammer mit Ge-nehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt ist (§ 40 Abs. 4 BBiG).

2.4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

2.4.1 Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und de-ren/dessen Stellvertreter/in, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

2.4.2. Die/der Vorsitzende/r sollte diese Tätigkeit im Berufszeitraum beibehalten kön-nen. Sind die/der Vorsitzende/r und die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte für die anstehende Prüfung eine/n Vorsit-zende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der § 40 Abs.2 Satz 1+2 Berufsbildungsgesetz bleibt unberührt.

2.4.3. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder von der / vom Vorsit-zenden oder von einer von ihr/ihm bestimmten Person einberufen.

II. Hinweise zur Prüfungsordnung

1. Prüfungstermine

1.1 Terminabsprache

1.1.1 Die Landestierärztekammer führt eine rechtzeitige Absprache (November/Dezember des Vorjahres) der maßgeblichen Termine z.B. mit den Berufsschulen für den schriftlichen und praktischen Teil der Abschlussprüfung und ggf. die der mündlichen Ergänzungsprü-fung herbei.

1.1.2 Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres ab-gestimmt sein.

1.2 Bekanntgabe

1.3.1 Die Prüfungstermine werden rechtzeitig vor der Prüfung im amtlichen Teil des Deut-schen Tierärzteblattes bekannt geben (§ 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

1.3.2 Die Prüflinge sowie der Auszubildende sollten ggf. eine Benachrichtigung durch die Landestierärztekammer erhalten. (siehe ggf. gültige PO § 7 Abs. 2)

2. Anmeldung/Prüfungsort

2.1 Die Anmeldung

2.1.1. Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Landestierärztekammer bestimmten Anmeldefristen mit den entsprechenden Formularen durch die/den Auszubildende/n mit Zustimmung der/des Auszubildenden zu erfolgen.

2.1.2 In besonderen Fällen kann der/die Prüfungsbewerber/-in selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

2.2 Prüfungsort

Der Prüfungsort ist der Berufsschulbezirk der/des Auszubildenden, sofern die Prüfungsordnung dieses vorsieht. Die Ausnahme muss von der zuständigen Stelle genehmigt werden.

2.3 Anmeldeunterlagen

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) - eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung, soweit sie der Kammer nicht vorliegt
 - eine schriftliche Bestätigung über das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises
 - einen schriftlichen Nachweis über die praktische Erfahrung im Strahlenschutz in der Tierheilkunde (gemäß der entsprechend aktuellen Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung und zur Röntgenverordnung in der Tierheilkunde)
 - dass zuletzt erteilte Zeugnis der zuständigen Berufsschule in Kopie
 - Teilnahmebescheinigung am Erste-Hilfe-Kurs
 - Angaben zur Person mit tabellarischem Lebenslauf
 - ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung

- b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3
 - dass zuletzt erteilte Zeugnis der zuständigen Berufsschule in Kopie
 - einen schriftlichen Nachweis über die praktische Erfahrung im Strahlenschutz in der Tierheilkunde (gemäß der entsprechend aktuellen Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung und zur Röntgenverordnung)
 - Teilnahmebescheinigung am Erste-Hilfe-Kurs
 - gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise und Zeugnisse
 - Angaben zur Person mit tabellarischem Lebenslauf
 - ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung
 - Nachweis über ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland in die deutsche Sprache übersetzter und beglaubigter Form

- c) bei Wiederholungsprüfungen, die erteilten Bescheide in beglaubigter Ablichtung, soweit diese nicht der Kammer vorliegen

3. Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung in besonderen Fällen

3.1 Verkürzung der Ausbildungszeit um bis zu zwei Prüfungstermine

Voraussetzung:

3.1.1 Die/der Auszubildende kann nach Anhörung der Ausbilder/innen und der Berufsschule vor Ablauf ihrer/seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn unter Berücksichtigung aller bis zur Abschlussprüfung ausgestellten Berufsschulzeugnisse ein Gesamtdurchschnitt von 2,0 in den Lerngebieten des berufsbezogenen Unterrichts erreicht wird und das Ergebnis der Zwischenprüfung mindestens 3,0 war. Weiterhin muss eine gute Beurteilung durch die/den Ausbilder/in und eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme (höchstens 30 Fehltage in drei Jahren Ausbildungszeit) am Berufsschulunterricht vorliegen.

3.1.2 Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass sie/er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf der/des Tiermedizinischen Fachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass der Bewerber/die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG)

3.1.3 Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten entspricht (§ 43 Abs. 2)

3.1.4 Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung kann nur ausgesprochen werden, wenn die in § 10 Abs. 4 der Prüfungsordnung aufgeführten, erforderlichen Nachweise bei Antragsstellung vorgelegt werden.

3.1.5 Die Ausbildungszeit darf 18 Monate nicht unterschreiten.

3.2 Fehlzeiten

Prüfungsbewerber, die mehr als 30 Tage Ausbildung in Schule oder 60 Tage in der Praxis während der gesamten Ausbildungszeit versäumt haben, werden nicht zur Prüfung zugelassen. Mutterschutzfristen bleiben unberücksichtigt. Durch Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der genommenen Elternzeit.

3.3 Entscheidung über die Zulassung

Stellt die Landestierärztekammer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung nicht fest, entscheidet der bei der Landestierärztekammer eingerichtete Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG und § 11 Abs. 1 PO).

4. Belehrung

Am Beginn der Prüfung ist über die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen und die erlaubten Hilfsmittel sowie den zeitlichen Rahmen ausdrücklich zu belehren. Entsprechende Niederschriften als Anhang zum Protokoll werden den Prüfungsausschüssen von der Landestierärztekammer zugesandt. Nachfolgend aufgeführte Verhaltensmaßregeln werden vom Aufsichtführenden der Prüfung vor Beginn der Prüfung als Verhaltensmaßregeln der Prüfungskandidaten verlesen:

„Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße“

4.1 Der Teilnehmer, der sich einer Täuschungshandlung (auch z.B. das Benutzen von Handys, MP3 Playern) oder einer erheblichen Störung der Prüfung schuldig macht, kann der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

4.2 Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil, kann die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden, das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

4.3 Die im Absatz 2 genannte Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

5. Prüfungsaufgaben

5.1.1. Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Ausbildungsordnung.

5.1.2. Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben, die von einem Ausschuss gemäß § 40 Abs. 2 BBiG beschlossen werden, zu übernehmen.

6. Prüfung – Gliederung

6.1. Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen

Behandlungsassistenz, Betriebsorganisation und -verwaltung, Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Strahlenschutz in der Tierheilkunde sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

6.1.1 Prüfungsbereich „Behandlungsassistenz“ (120 Minuten Höchstwert)

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, tierphysiologische und tierpsychologische Aspekte, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement
- b) Zeitmanagement
- c) Kommunikation, Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen
- d) Prävention und Rehabilitation
- e) Tierschutz und Patientenbetreuung
- f) Diagnose- und Therapiegeräte
- g) Information und Datenschutz
- h) Notfallmanagement
- i) Betriebsverwaltung, Abrechnungswesen und Dokumentation

6.1.2 Prüfungsbereich „Betriebsorganisation und -verwaltung“ (90 Minuten Höchstwert)

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Betriebsabläufe beschreiben, Arbeitsabläufe systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung
- b) Arbeiten im Team
- c) Verwaltungsarbeiten und Dokumentation
- d) Marketing
- e) Zeitmanagement
- f) Tierärztliche Hausapotheke
- g) Datenschutz
- h) Abrechnung
- i) Materialbeschaffung und -verwaltung

6.1.3 Prüfungsbereich „Infektionskrankheiten und Seuchenschutz“ (45 Minuten Höchstwert)

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er bei Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten, insbesondere von Tierseuchen unter Einhaltung rechtlicher Vorschriften Arbeitsabläufe planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Zoonosen und andere Tierseuchen
- b) Immunisierung
- c) Schutzmaßnahmen für sich und andere
- d) Laborarbeiten
- e) Arbeits- und Praxishygiene
- f) Assistenz bei Diagnostik und Therapie
- g) Kommunikation, Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen
- h) Prävention und Rehabilitation
- i) Notfallmanagement

6.1.4 Prüfungsbereich „Strahlenschutz in der Tierheilkunde“ (45 Minuten Höchstwert)

Der Prüfling soll zeigen, dass er Maßnahmen des Strahlenschutzes in der Tierheilkunde unter Berücksichtigung der rechtlichen Regelungen beschreiben kann.

Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a.) Strahlenbiologische Grundlagen
- b) Physikalische Eigenschaften von ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen
- c) Grundlagen des Strahlenschutzes in der Röntgendiagnostik und bei der
- d) Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Tierheilkunde und deren biologische Risiken
- e) Strahlenschutz des Personals, der Tierhalter und Tierhalterinnen sowie der Umgebung

- f) Strahlenschutz bei den Untersuchungsmethoden in der Tierheilkunde
- g) Dosisgrößen, Einheiten und Messverfahren
- h) Methoden zur Qualitätssicherung
- i) Verhalten bei Stör- und Unfällen
- j) Dokumentation und Aufzeichnung
- k) Rechtsvorschriften, Richtlinien

6.1. 5 Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ (Höchstwert 60 Minuten)

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

6.2 Prüfungsbereich „Mündliche Ergänzungsprüfung“ (maximal 15 Minuten pro Prüfling)

Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses ist der schriftliche Teil in einem Bereich durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dieser für das Bestehen der Prüfung ausschlaggebend sein kann (§ 9 Abs. 6 TFAAusbV und § 15 Abs. 7 PrüfO) Die mündliche Ergänzungsprüfung findet vor dem Prüfungsausschuss ggf. am Prüfungstag des praktischen Teils (praktischen Prüfung) statt. Falls dieses nicht möglich ist, muss ein separater Termin vereinbart werden. Über den Verlauf der mündlichen Ergänzungsprüfung wird ein Protokoll erstellt und das Prüfungsergebnis in die dem Prüfungsausschuss vorliegende Prüfungsergebnistabelle eingetragen.

6.3 Im praktischen Teil der Prüfung

soll der Prüfling in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen (§ 9 Abs. 2 AusbVO). Bei der Prüfungsaufgabe soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren.

Für die Prüfungsaufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. assistieren bei Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen einschließlich tierartgerechter Betreuung, des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention oder
2. assistieren bei Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen einschließlich tierartgerechter Betreuung, des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Durchführen von Laborarbeiten Durch die Durchführung der Prüfungsaufgabe und das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er - Arbeitsabläufe planen,
 - Betriebsabläufe organisieren,
 - Mittel der technischen Kommunikation nutzen,
 - sachgerecht informieren und
 - adressatengerecht kommunizieren,
 - Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und

- Belange des Umweltschutzes berücksichtigen sowie
- die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und
- seine Vorgehensweise begründen kann.

Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er

- bei Notfällen am Tier erste Maßnahmen durchführen,
- Tierhalter und Tierhalterinnen zur Kooperation motivieren sowie
- tierpsychologische Aspekte berücksichtigen kann.

6.3.1 angemessene Vorbereitungszeit (TFA AusbVo § 9 Abs. 2)

Zuzüglich der Gesamtprüfzeit im praktischen Teil von insgesamt 75 Minuten ist dem Prüfling im Vorfeld des praktischen Teils, eine angemessene Vorbereitungszeit, in Abhängigkeit der zu bearbeitenden Aufgabe, zu gewähren.

Für den Prüfling muss deutlich werden, welche Tätigkeiten der Prüfling in der Vorbereitungszeit treffen soll/kann. Die gewährte Vorbereitungszeit zählt nicht zur Gesamtprüfzeit.

7. Prüfungsbewertung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde und in mindestens drei weiteren Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

7.1 Schriftlicher Teil

Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. im Prüfungsbereich Behandlungsassistenz 40 Prozent
2. im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung 30 Prozent
3. im Prüfungsbereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz 10 Prozent
4. im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde 10 Prozent
5. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent

Die Bewertung der Einzelbereiche sowie der Gesamtleistung des schriftlichen Teils erfolgt gemäß § 22 der Prüfungsordnung nach Punkten durch den Prüfungsausschuss. Jede Prüfungsleistung ist getrennt und selbstständig zu bewerten.

Die Prüfungsleistungen gem. der Gliederung nach § 15 der PO, sowie die Gesamtleistung sind unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung oder soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses - wie folgt zu bewerten:

- **Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung 100 - 92 Punkte = Note sehr gut (1,0 – 1,4);**
- **Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung unter 92 -81 Punkte = Note gut (1,5 – 2,4);**
- **Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung unter 81 -67 Punkte = Note befriedigend (2,5 – 3,4);**
- **Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht unter 67 -50 Punkte = Note ausreichend (3,5 – 4,4);**

- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass
- gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind unter 50 -30 Punkte = Note mangelhaft (4,5 – 5,4);
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
- unter 30 - 0 Punkte = Note ungenügend (5,5 – 6,0)

7.2 Der Prüfungsausschuss

beschließt über die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7.3 Bewertung

Bewertungsschema

Differenzierte Bewertung

7.3.1 Schriftlicher Teil - Ohne mündliche Ergänzungsprüfung

Erst bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses im schriftlichen Prüfungsteil kommt die Gewichtung der einzelnen Prüfbereiche (PB) zur Anwendung.

Anmerkung: Damit eine gleiche Chance für alle Prüflinge bestehen kann, sollten alle Prüfungsausschüsse im Kammerbereich mit einheitlichen Bewertungstabellen arbeiten. Außerdem ist so eine objektive Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen möglich.

Beispiel 1	Gewichtung	Faktor	Punkte	Faktor x Pkt.	Note
PB Behandlungsassistenz	40 %	0,4	45	18	5
PB Betriebsorganisation und -verwaltung	30%	0,3	72	21,6	3
PB Infektionskrankheiten und Seuchenschutz	10%	0,1	70	7,0	3
PB Strahlenschutz in der Tierheilkunde	10%	0,1	68	6,8	3
PB Wirtschafts- und Sozialkunde	10%	0,1	63	6,3	4
gesamter schriftlicher Prüfbereich		1		59,7	

In diesem Beispiel erfüllt der Prüfling alle angegebenen Kriterien und hat somit den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung bestanden.

7.3.2 Schriftlicher Teil und mündliche Ergänzungsprüfung

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich der Ergänzungsprüfung gemäß § 15 Abs. 7 der Prüfungsordnung sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten. Die Ermittlung eines möglichen Prüfergebnisses mit Hinzunahme des Ergebnisses der MEP für Z.B. den Prüfbereich Behandlungsassistenz ist am folgenden Beispiel dargestellt:

Beispiel 2	Gewichtung	Faktor	Punkte	Faktor x Pkt.	Note
PB Behandlungsassistentenz	40 %	0,4	45	18	5
PB Betriebsorganisation und -verwaltung	30 %	0,3	60	18	4
PB Infektionskrankheiten und Seuchenschutz	10 %	0,1	39	3,9	5
PB Strahlenschutz in der Tierheilkunde	10 %	0,1	58	5,8	4
PB Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %	0,1	63	6,3	4
gesamter schriftlicher Prüfbereich		1		52,00	

Das Kriterium neben dem PB Strahlenschutz in der Tierheilkunde noch in drei weiteren PB mindestens ausreichende Leistung zu erbringen, hat der Prüfling so nicht erreicht. Auch wenn das Gesamtergebnis ein Bestehen erwarten lässt, ist der schriftliche Teil der Abschlussprüfung so nicht bestanden. Hier kommt die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung (MEP) in einem der mit mangelhaft belegten Prüfbereichen in Betracht.

Schriftlicher PB	Punkte	Note	Gewichtung
Behandlungsassistentenz	45	5	2
MEP	67	3	1

Ergebnis*: über Noten $5 \times 2 + 3 \times 1:3 = 4,33 =$ ausreichend
über Punkte $45 \times 2 + 67 \times 1:3 = 52,33 =$ ausreichend

7.4 Die Bewertung des praktischen Teils mit Fachgespräch

Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Der Prüfungsausschuss stellt nach Abschluss der Praktischen Prüfung (Praktische Prüfung mit Fachgespräch) das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

8. Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses und Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer

8.1 Über die Feststellung der Prüfungsergebnisse

8.1.1 Über die Ermittlung der Ergebnisse im schriftlichen Teil sowie im praktischen Teil wird eine Niederschrift erstellt.

8.1.2 Der Prüfungsausschuss sollte rechtzeitig von der Tierärztekammer die Prüfungsergebnistabelle/das Bewertungsraster erhalten. In diese sind die Punkte der einzelnen Prüfungsbereiche mit der Gesamtpunktzahl des schriftlichen Teils, Gesamtpunktzahl des praktischen Teils und der Tag des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung einzutragen. Ebenso ist einzutragen, in welchen Prüfungsteilen und/oder Prüfungsbereichen eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

8.1.3 Über den Verlauf der Prüfung und etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften und Prüfungsergebnistabellen/Bewertungsraster sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Entsprechende Formulare werden dem Prüfungsausschuss rechtzeitig zum schriftlichen Teil (ggf. zusätzliche mündliche Ergänzungsprüfung) und für den praktischen Teil zur Verfügung gestellt.

9. Bestehen der Prüfung

9.1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- im Gesamtergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50,0 Punkte) erbracht werden,
- Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich „Strahlenschutz in der Tierheilkunde“ und in drei weiteren Bereichen mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50,0 Punkte) erbracht werden,
- Im praktischen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50,0 Punkte) erbracht werden.

9.2. In keinem Prüfungsteil oder Prüfungsbereich darf die Leistung mit „ungenügend“ (unter 29 Punkten) bewertet worden sein. (vergleiche § 9 Abs. 7 Ausbildungsverordnung und § 23 Abs. 4 Prüfungsordnung).

9.3 Als Termin für das Bestehen der Prüfung gilt der Tag, an dem der letzte Prüfungsabschnitt absolviert worden ist. Entsprechendes gilt für das Nichtbestehen der Prüfung.

9.4 Der Prüfungsausschussvorsitzende händigt bei bestandener Prüfung, eine von ihm unterschriebene Bescheinigung über das Bestehen der Abschlussprüfung aus.

9.5 Sofern die Voraussetzungen gegeben sind erhält der Prüfungsteilnehmer das von ihm vorgelegte Berichtsheft zurück.

10. Prüfungszeugnis

Das Prüfungszeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG) enthält folgende Angaben:

- die Bezeichnung "Prüfungszeugnis" nach § 37 BBiG,
- die Personalien des Prüflings,
- den Ausbildungsberuf,
- das Gesamtergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung
- die Ergebnisse der Prüfung in den schriftlichen Bereichen:
 - „Behandlungsassistenz“,
 - „Betriebsorganisation und -verwaltung“,
 - „Infektionskrankheiten- und Seuchenschutz“,
 - „Strahlenschutz in der Tierheilkunde“ und
 - „Wirtschafts- und Sozialkunde“

sowie das Ergebnis des

- Praktischen Teils der Prüfung“
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/des Beauftragten der Landestierärztekammer Hessen mit Siegel

10.1

In begründeten Fällen:

- Zugang zu Hochschulen/Fachhochschulen
ist die Bewertung der Prüfung in einer Note zusammen zu ziehen.

11. Nichtbestehen der Prüfung

11.1

- Ungenügend“ = 29 bis 0 Punkte in einem Prüfungsbereich und/oder Prüfungsteil.
- Zweimal (und mehr) mangelhaft (49 bis 30 Punkte) im schriftlichen Teil.
- Mangelhaft in Gesamtergebnis des schriftlichen Teils.
- Mangelhaft im praktischen Teil.

11.2 Im schriftlichen Teil, beim Gesamtergebnis „mangelhaft“ = 49 bis 30 Punkte, im Bereich „Strahlenschutz in der Tierheilkunde“ und/oder zwei schriftlichen Prüfungsbereichen „mangelhaft“.

11.2.1 Sollte im schriftlichen Teil der Prüfung eine oder zwei „mangelhafte Leistungen“ = 49 bis 30 Punkte festgestellt worden sein und das Bestehen der Prüfung tatsächlich von einer dieser Leistungen abhängen, wird in einem der „mangelhaften“ Bereiche eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt. Dieser Prüfungsbereich wird vom Prüfling gewählt, es sei denn es handelt sich bei einen der Bereiche um „Strahlenschutz in der Tierheilkunde“. In diesem Fall muss die mündliche Ergänzungsprüfung im Bereich „Strahlenschutz in der Tierheilkunde“ durchgeführt werden, damit ein Bestehen möglich wird.

Das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung werden im Verhältnis 2 : 1 zu gewichtet.

11.2.2 Sollte der Prüfling auf die mündliche Ergänzungsprüfung verzichten, so ist die Belehrung, dass mit dem Verzicht ein Nichtbestehen der Prüfung verbunden ist, im Prüfungsprotokoll zu vermerken und vom Prüfling gegenzuzeichnen.

11.2.3 Im praktischen Teil ist eine mündliche Ergänzungsprüfung nicht möglich.

11.2.4 Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer hierüber eine vom Vorsitzenden unterschriebene Bescheinigung.

12. Wiederholungsprüfung

12.1 Sollte der Prüfungsteilnehmer bei Nichtbestehen der Prüfung

- den „Praktischen Teil“, oder
- den „schriftlichen Teil“
- oder einzelne Prüfungsbereiche im schriftlichen Teil

dennoch erfolgreich absolvieren (mindestens ausreichende Leistungen), braucht er den bestandenen Teil oder Bereich bei einer Wiederholungsprüfung nicht zu wiederholen.

12.1.2 Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer hierüber eine vom Vorsitzenden unterschriebene Bescheinigung zusammen mit dem Ausbildungsnachweis ausgehändigt.

13. Zurückzusendende Unterlagen

Nach Beendigung der Prüfung trägt der Prüfungsausschuss Sorge dafür, dass notwendige Unterlagen unverzüglich an die Landestierärztekammer zurückgeschickt werden, damit insbesondere für die Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, der endgültige Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung von der Landestierärztekammer erstellt werden kann. Unterlagen könnten z.B. sein:

- Prüfungsarbeiten ggf. mit Anträgen auf mündliche Ergänzungsprüfung und Niederschriften zum Ablauf der schriftlichen Prüfung
- unterschriebene Prüfungsergebnistabellen/Bewertungsraster mit der Niederschrift zum Verlauf der „Praktischen Prüfung“; bei Nichtbestehen der Prüfung sind die Prüfungsbe-

reiche sowie Prüfungsteile, die nicht zu wiederholen sind, in der entsprechenden Spalte einzutragen, ebenso ist das Datum des Prüfungstages (Praktischer Teil) einzutragen, das Datum des Prüfungstages (nicht Datum der Korrektur oder ähnliches) ist entsprechend mit den Punkten des schriftlichen Teils und der Punkte des praktischen Teils einzutragen

- unterschriebene Kopien der Prüfungszeugnisse mit eingetragenem Prüfungstag
- unterschriebene Zweitschrift des Tiermedizinischen Fachangestelltenbriefes mit eingetragenem Prüfungstag
- Kopien der „Bescheinigung“ über die nicht bestandene Prüfung
- Abrechnungsformulare für die Entschädigung aller an der Prüfung beteiligten Mitglieder im Prüfungsausschuss.

Anlage 1

Beispiel eines Bewertungsrasters für die praktische Prüfung

Praktische Prüfung

Bewertungskriterien	+	-
	10	7 5 3 0
Fachkompetenz		
Umsetzen von Fachwissen in praktisches Handeln (Assistenz, Labor, Verwaltung)	8	
korrektes Benutzen von Fachbegriffen	10	
Anwenden von Maßnahmen zur Hygiene und Beachten von Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz	10	
Berücksichtigen von Dokumentationsvorschriften und sachgerechtes Abrechnen von Leistungen	8	
Kommunikative Kompetenz		
situationsgerechtes und personenorientiertes Kommunizieren; insbesondere in Bezug auf Einsatz der Körpersprache, Verständlichkeit, individuelles Eingehen auf die Person und Motivationsfähigkeit	7	
gezielte und korrekte Weitergabe von Sachinformationen	9	
Methodenkompetenz		
zielgerichtetes, planmäßiges Vorgehen	9	

gezieltes Beschaffen und Nutzen von Sachinformationen	8
selbstständiges Nutzen von Hilfsmitteln und Geräten	8
flexibles Reagieren auf neue Handlungssituationen, Entwickeln von Problemlösungen	7